



Der Präsident des Landgerichts Augsburg, 86142 Augsburg

Telefon
(0821) 3105-2305

Telefax
(0821) 3105-2307

E-Mail
Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
		25. Februar 2021

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts und der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht wird die bisherige Dienstanweisung und Anordnung vom 7. Mai 2020 **wie folgt neu gefasst:**

Dienstanweisung und Anordnungen

1. Zugang zu den Justizgebäuden bzw. den von der Justiz genutzten Räumlichkeiten

- Von allen Personen, die das Justizgebäude betreten bzw. über die Tiefgarage einfahren wollen - mit Ausnahme von Justizangehörigen, Polizeibeamtinnen, Polizeibeamten und Rettungskräften im Einsatz - wird eine schriftliche Selbstauskunft eingeholt, die eine Gefährdungsbeurteilung ermöglicht.

Eine solche Selbstauskunft ist von jeder Besucherin und jedem Besucher unter Angabe der Personalien einschließlich

Hausanschrift
Am Alten Einlaß 1
86150 Augsburg
Haltestelle
Theater / Alter Justizpalast

Geschäftszeiten
Mo - Do: 08:00 - 16:15 Uhr
Freitag: 08:00 - 14:00 Uhr
Sprechzeiten
Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr

Telefon und Telefax
0821 3105-0 Vermittlung
0821 3105-2307 Telefax

Internet und E-Mail
www.justiz-bayern.de
Poststelle.Verwaltung@lg-a.bayern.de

Datenschutz: Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet. Informationen erhalten Sie auf unserer Internetseite unter „Datenschutz“

E-Mail-Adressen eröffnen keinen Zugang für Erklärungen in Rechtssachen

Geburtsdatum und Telefonnummer gesondert auszufüllen; anders ist dies nur bei begleiteten minderjährigen Personen.

Die Selbstauskünfte werden ausschließlich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben und werden vernichtet, sobald sie hierfür nicht mehr benötigt werden.

Besucherinnen und Besucher werden in dem Formular zur Selbstauskunft außerdem gebeten, die Gerichts- bzw. Behördenleitung zu verständigen, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Besuch positiv auf COVID-19 getestet werden.

- b. Besucherinnen und Besucher werden in geeigneter Form angehalten, beim Warten vor der Kontrollstelle zu anderen Wartenden und zur Kontrollstelle einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten.
- c. Wird die Abgabe der Selbstauskunft verweigert, wird der betreffenden Person der Zutritt zum Gebäude verwehrt.

Erkennbar kranken Personen wird ebenfalls der Zugang zum Gebäude verwehrt.

2. Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- a. Besucherinnen und Besucher, auch Verfahrensbeteiligte, Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen, ehrenamtliche Richter und ehrenamtliche Richterinnen müssen ab Betreten des Gebäudes **einen Mund-Nasen-Schutz nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (sog. medizinische Gesichtsmaske oder auch OP-Maske) oder eine filtrierende Halbmaske der Klasse P2 (sog. FFP2-Masken)** tragen.
- b. Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere ggf. die Wartebereiche vor Sitzungssälen, die Sanitärräume, die Bibliothek, dem Vorführbereich einschließlich der Haftzellen, sowie beim Betreten von Diensträumen.

3. Befreit vom Tragen einer Maske sind:

- Kinder bis zum sechsten Geburtstag

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen **eines Mund-Nasen-Schutzes** aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

Das Abnehmen **des Mund-Nasen-Schutzes** ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

4. Verhalten im Justizgebäude

Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister werden damit beauftragt, die Einhaltung der Regeln, insbesondere des Mindestabstands und des Tragens **eines Mund-Nasen-Schutzes**, bei regelmäßigen Rundgängen zu kontrollieren und durchzusetzen; sie sind befugt, gegenüber Besucherinnen und Besuchern die erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere nach einer ersten Ermahnung Personen des Gerichtsgebäudes zu verweisen.

5. Informationspflichten

Wird ein Verfahrensbeteiligter am Eingang zurückgewiesen oder des Gerichtsgebäudes verwiesen, wird der zuständige Richter oder Rechtspfleger informiert.

6. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung tritt am **01. März 2021** in Kraft und gilt bis auf Weiteres.

gez.

Wimmer